

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/10 BH

L 27 P 38/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 86 P 429/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1. AOK Berlin-Brandenburg - Pflegekasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,
2. AOK Berlin-Brandenburg - Die Gesundheitskasse,
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerinnen.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
25. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 1. Der Kläger hat zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens über die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil, ihm zugestellt am 22.4.2010, mit Schreiben vom 27.4.2010 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Dieses Schreiben ist dem BSG auch am 27.4.2010 zugegangen. Mit Senatsschreiben vom 28.4.2010 ist er darauf hingewiesen worden, dass das angefochtene Urteil für ihn keinen Nachteil bewirke und er im Falle der Aufrechterhaltung des PKH-Antrags neben dem Antrag auf PKH auch ein Vordruck zur Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen innerhalb der Beschwerdefrist einreichen müsse. Eine Stellungnahme dazu bzw eine solche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 25.5.2010 beim BSG nicht eingegangen.
- 2 2. Der vom Kläger gestellte Antrag auf Bewilligung von PKH muss abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht innerhalb der Beschwerdefrist eingegangen bzw vorgelegt worden ist, obwohl er auf dieses Erfordernis in der Rechtsmittelbelehrung des anzufechtenden Urteils und nochmals im Senatsschreiben vom 28.4.2010 hingewiesen worden ist (vgl/ BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Er hat damit nicht alles ihm Zumutbare getan, um trotz seines (hier zu unterstellenden) Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Ihm könnte deshalb nach Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Versäumung der Beschwerdefrist (§ 67 Abs 1 SGG) gewährt werden.
- 3 3. Da der Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt werden musste, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).

